



KATZENKASTRATION IST PFLICHT !

www.katzenschutzverordnung.de

Interessengemeinschaft Pro Katzenschutzverordnung



Eine klare Abgrenzung von Fundtieren zu herrenlosen Tieren ist in der Praxis sehr schwierig.

Es ist naturgemäß zunächst nicht erkennbar, ob der bisherige Eigentümer das Eigentum an dem Tier aufgegeben hat oder nicht.

In der Praxis wird deshalb zunächst davon auszugehen sein, dass es sich um ein Fundtier handelt, welches vom Finder oder von der zuständigen Behörde zu verwahren und zu versorgen ist.

Tierschutzbericht der Bundesregierung 1997

Seite 47, Spalte 1, 4. Absatz

Auszug aus dem Bürgerliches Gesetzbuch, BGB § 965 (1) Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen. (2) Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der **zuständigen Behörde** anzuzeigen.

Mit der Inbesitznahme eines Fundtieres geht der Finder zunächst die Verpflichtung ein, das Tier tierschutzgerecht unterzubringen und die gesetzlichen Bestimmungen des Fundrechtes (§§ 965 ff. BGB i.V.m. § 90a BGB) zu befolgen. a) Der Fund ist unverzüglich dem Verlierer bzw. Eigentümer bzw., wenn dieser unbekannt ist, der zuständigen Gemeinde des Fundortes oder einer Polizeibehörde, dieser unter Angabe der Umstände, die für die Ermittlung des Verlierers bzw. Eigentümers von Bedeutung sein können (Fundort, Fundzeit und eventuelle Umstände), anzuzeigen. b) Die behördliche Verpflichtung zur Verwahrung von Fundtieren folgt aus der Berechtigung des Finders, die Fundsache bei der zuständigen Behörde abzugeben (§ 967 BGB i.V.m. § 90a BGB).

Da die Gemeinden üblicherweise keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für Tiere bereithalten, überträgt die Gemeinde dem Tierheim die Wahrnehmung der Verwahrungspflicht mittels eines Auftrages nach § 662 BGB und ist in diesem Fall als Auftraggeber gemäß § 670 BGB verpflichtet, dem Tierheim die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Dazu gehören die Kosten für die artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung im Sinne des § 2 des TierSchG, notwendige tierärztliche Behandlungen, um die Gesundheit der Tiere zu erhalten oder wiederherzustellen, also die Behandlungskosten bei Verletzungen, akuten Krankheiten und Parasitenbefall. Auch Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen durch oder von anderen Tieren sind gemäß § 670 BGB zu erstatten. In der Praxis ist es auch anerkannt, dass das Tierheim Fundtiere unmittelbar in Verwahrung nehmen kann und Finder die Tiere dort direkt abgeben können. Die Verpflichtung zum Ersatz der Aufwendungen besteht auch in diesem Fall gem. § 683 BGB. Die Anzeigepflicht des Finders gem. § 965 Abs. 2 BGB bleibt aber bestehen. Die Anzeige kann aber auch, im Namen und Auftrag des Finders, durch die mit der Unterbringung beauftragte Person oder Stelle, zum Beispiel durch das Tierheim oder den Tierschutzverein, vorgenommen werden.

Ist der Eigentümer nicht zu ermitteln, wird der Finder mit Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 973 BGB Eigentümer des Fundtieres und die Verwahrungsfrist der Fundbehörde endet, sofern nicht der Finder auf seine Rechte verzichtet (§ 976 BGB).

In diesem Verzichtsfalle wird die Gemeinde Eigentümer des Fundtieres. Bei herrenlosen Tieren ist das Fundrecht nicht anwendbar. Katzen können unter Umständen als herrenlos eingestuft werden, wenn sie nachweislich Nachkommen von verwilderten oder ausgesetzten Hauskatzen von vor dem 15.07.2002 sind. Seither sind Hauskatzen durch das Staatsziel Tierschutz besonders geschützt. Da freilebende Katzen ein durchschnittliches Alter von 2 Jahren erlangen, gehören sogenannte herrenlose Hauskatzen wohl der Vergangenheit an..

Weitere Informationen erteilen:

Susan Smith, Paderborn, Tel. 0178-2375424, aktion-kitty-paderborn@katzenhilfe-westerwald.de
Sonja Stahl, Höhn, Tel. 02661-40982, Kontakt Presse; ksvo@katzenhilfe-westerwald.de
Robert Derbeck, Nürnberg, Kontakt Fernsehen, Tel. 0911-6323207; bbt@katzenhilfe-westerwald.de
Veterinäramt Paderborn, Dr. Ralf Lang; paderborn@katzenhilfe-westerwald.de

**Pressestelle IG PRO KSVO
Sonja Stahl**



Interessengemeinschaft PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG

Anwanderweg 4 • 56462 Höhn / WW • Mobil: 0177-7889766 • Telefon: 02661-40982 • Telefax: 02661-949935
Mail: info@katzenschutzverordnung.de • Petition: www.ksvo.de.vu • Homepage: www.katzenschutzverordnung.de